

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 249 - 251

Familienrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

men hat, hiefür ist er verantwortlich, sobald er mit den zum Schutze der Arbeiter unter Rücksichtnahme auf die Beschaffenheit des Gewerbebetriebs nothwendigen Anordnungen säumig ist und aus dieser Versäumniß den Arbeiter ein Unfall trifft. Hierbei gilt es gleichviel, durch welche Unterlassung der Unfall herbeigeführt wurde, und ob der Arbeiter selbst sachkundig ist, also selbst die Gefahr voraussehen konnte oder nicht, da das Gesetz einmal den Gewerbsunternehmer zur Abstellung aller Unzulänglichkeiten und gefahrbringenden Vorfälle, sowie zur Bethätigung der äußersten Sorgfalt und Sachkunde, welche einem ordentlichen Gewerbsunternehmer innewohnen muß, verpflichtet. Urtheil v. 30. März 1885. Reg.-Nr. I. 13/85.

Familienrecht. Alimentationsansprüche der geschiedenen Ehefrau gegen den als schuldigen Theil befundenen Ehemann. Verzicht auf Alimente und Ersatzleistung.

Die rechtliche Verpflichtung des beklagten geschiedenen Ehemannes zur Zahlung der geltend gemachten Leistung leitet Klägerin zunächst aus den Bestimmungen des bayer. RM. über die Alimentationspflicht der Eheleute in Thl. I Cap. 6 §. 40—43 und Anm. zu §. 43, Nr. 7 ab; nebst dem aber auch aus dem Treubruche des beklagten Theils, welcher wegen dieses, seines groben Verschuldens und der dadurch veranlaßten Ehetrennung der schuldlosen Klägerin gegenüber für die ihr nach Auflösung des ehelichen Verhältnisses entgangenen vermögensrechtlichen Vortheile und zugegangenen Schäden ersatzpflichtig sei.

Das Berufungsgericht hat den flageweise erhobenen Anspruch nach jedem der beiden, ihm unterstellten rechtlichen Gesichtspunkte an sich für begründet erachtet.

Dieser Anspruch ist jedoch, insoweit er auf die angeführten Bestimmungen des bayer. Landrechts und insbesondere auf §. 42 und §. 43 Tbl. I, Cap. 6 gestützt werden will, nicht haltbar, weil hier lediglich für den Fall Bestimmungen getroffen sind, daß die Eheleute nur von Tisch und Bett getrennt sind, die Ehe selbst aber zwischen den getrenntlebenden Theilen immer noch unverändert fortbesteht, während im vorliegenden Falle das eheliche Band selbst durch das ergangene und in Rechtskraft erwachsene Scheidungsurtheil getrennt worden ist, mithin das vordem bestandene eheliche Verhältniß zwischen beiden nunmehrigen Streitetheilen zu existiren definitiv aufgehört hat.

Für diesen letzteren Fall aber, welcher im §. 41 a. a. O. erwähnt ist, hat das bayer. Landrecht überhaupt keinerlei vermögensrechtliche Normen bezüglich der Verpflichtung des einen gegen den andern Ehe- theil getroffen.

Es sind deshalb die von der Klagpartei für Begründung ihres erhobenen Anspruches in erster Linie angezogenen landrechtlichen Bestimmungen auf den gegebenen Fall nicht anwendbar.

An dieser Auffassung bezüglich der Nichtanwendbarkeit der angeführten landrechtlichen Bestimmungen ist auch bis in die neueste Zeit hierorts — Urtheile vom 21. Februar und vom 12. März 1885 — festgehalten worden.

Dagegen erscheint der von dem schuldlosen Ehe- theile erhobene Forderungsanspruch gegen den treu- brüchigen Gatten auf Grund seines gröblichen Ver- schuldens aus dem Gesichtspunkte der Schadens- ersatzpflicht an sich und abgesehen von der später zu erörternden Verzichtseurede vollkommen berechtigt. Siegegen kann auch nicht mit Grund eingewendet werden, daß die Ehefrau selbst den Zustand der gänz- lichen Auflösung des ehelichen Verbandes durch ihre Scheidungsklage herbeigeführt habe, denn sie hat

hiemit nur von einem gegen den treubruchigen Ehe-
theil ihr gesetzlich zustehenden Rechte Gebrauch ge-
macht, und dadurch, daß sie das grobe Verschulden
desselben urtheilsmäßig feststellen ließ, die Basis für
ihren rechtmäßigen Entschädigungsanspruch auf
Grund seines Verschuldens gegen sie gewon-
nen, ohne daß sie zur Wahrung dieses vermögens-
rechtlichen Anspruches nöthig gehabt hätte, sich den-
selben im Ehescheidungsverfahren zur gesonderten Aus-
tragung speziell vorzubehalten.

Nach Ansicht der ersten Instanz soll diese Pflicht
zur Entschädigung für den Entgang des Unterhaltes
der geschiedenen Ehefrau im Hinblick auf bayer.
RM. I §. 12, Nr. 7 auch noch von einer weiteren
Voraussetzung, nämlich dem Vorhandensein von Ver-
mögen des treubruchigen Gatten abhängig sein. Die-
ser Meinung ist aber das Berufungsgericht mit Recht
entgegengetreten; denn die angeführte landrechtliche
Stelle trifft hieher nicht zu, weil sie eine beste-
hende Ehe zur Voraussetzung hat. Mit gutem Grunde
hat das Berufungsgericht gegen die erstrichterlich,
Meinung außerdem auch noch darauf hingewiesen
daß die Frage, ob das Vermögen eines Schuldners
zur Befriedigung des Gläubigers ausreicht, auf den
rechtlichen Bestand einer Forderung keinen Einfluß
zu üben vermag. Windscheid, Pand. §. 266.

Erst für die Festsetzung der Höhe der schul-
digen Ersatzleistung mögen die Vermögens- und Er-
werbshverhältnisse des Ersatzpflichtigen von Einfluß
sein, nachdem §. 260 der C.P.O. dem Thatrichter
zur Pflicht macht, diese Festsetzung „unter Würdi-
gung aller Umstände“ vorzunehmen. Durch diese
Vorschrift wird aber selbstverständlich an der Ersatz-
verbindlichkeit an sich, wenn sie materiell rechtlich
begründet ist, nichts geändert.

Gleichwohl kann es zu einem, dem Revisionsan-
trage der Klägerin entsprechenden Ausspruche zur
Zeit nicht kommen, nachdem der Beflagte nachzu-